

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Stadt Mainburg jeweils mit Deckbl.-Nr. 152 für den Bereich SO "Photovoltaik-Freiflächenanlage Meilenhausen III";
Aufstellungsbeschluss

- Mit 21 : 0 Stimmen -

Abstimmung:

Die Stadt Mainburg verfolgt das Ziel, die Nutzung erneuerbarer Energien im Stadtgebiet zu fördern und zu ermöglichen. Anlässlich konkreter Absichten einer Privatperson, eine neue Freiflächenanlage zu errichten, beschließt der Stadtrat, den Flächennutzungsplan sowie den Landschaftsplan für das im Plan schwarz umrandete Gebiet südwestlich des Ortsteils Meilenhausen an der Bundesautobahn A 93, jeweils mit Deckblatt-Nr. 152 zu ändern.

Das Deckblatt für den Flächennutzungsplan bzw. für den Landschaftsplan umfasst die Fl.-Nrn. 338, 341 und 347 der Gemarkung Oberempfenbach. An Stelle von bisher landwirtschaftlicher Nutzfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) wird dort nun ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlagen (§ 11 BauNVO) dargestellt.

Die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Mainburg durch das Deckblatt Nr. 152 wird im Regelverfahren abgewickelt. Parallel erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes SO „Photovoltaik-Freiflächenanlage Meilenhausen III“.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Planungsabsichten und Planungsziele innerhalb einer angemessenen Frist zu informieren.